

Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Gemeinde Waldstetten

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung der Gemeinde Waldstetten. Es artikuliert die Interessen der Waldstetter Kinder und Jugendlichen und bringt deren Meinung in die kommunalpolitischen Fragen ein. Dies geschieht in der Regel in Sitzungen, durch Anregungen an den Gemeinderat und die Verwaltung sowie durch Anträge im Gemeinderat. Der Jugendbeirat führt einmal jährlich ein Jugendforum durch, an dem sich alle Waldstetter Kinder und Jugendliche einbringen können.
- (2) Der Jugendbeirat erhält Rederecht bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sofern Themen besprochen werden, welche Kinder und Jugendliche betreffen.
- (3) Dem Jugendbeirat steht ein eigener Etat zu, der durch die Gemeindeverwaltung bewirtschaftet wird.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse per Email zugesandt.
- (5) Der Jugendbeirat hat das Recht, Anträge im Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen. Es erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen. Eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gremiums.
- (6) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Dauerkarte für das Waldstetter Freibad.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat hat fünfzehn Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden durch Vereine und Organisationen wie folgt bestellt:
 - a) ein Mitglied durch den Turn- Sport- und Gesangsverein Waldstetten 1847 e.V.
 - b) ein Mitglied durch die Musikschule Waldstetten e.V.
 - c) ein Mitglied durch die Kolpingsfamilie Waldstetten
 - d) ein Mitglied durch den Musikverein Waldstetten e.V.
 - e) ein Mitglied durch den Musikverein Harmonie Wißgoldingen e.V.
 - f) ein Mitglied durch die Waldstetter Wäschgölten e.V.
 - g) ein Mitglied durch die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Waldstetten
 - h) ein Mitglied durch den Turnverein Wißgoldingen e.V.
 - i) ein Mitglied durch den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Einhorn, Ortsgruppe Waldstetten
 - j) ein Mitglied durch die Ministrantengemeinschaft der katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Waldstetten
 - k) ein Mitglied durch die SMV der Gemeinschaftsschule Unterm Hohenrechberg
 - l) ein Mitglied durch die SMV der Franz-von-Assisi-Realschule
 - m) zwei Mitglieder durch den Gemeinderat der Gemeinde Waldstetten
 - n) ein Mitglied durch den Bürgermeister der Gemeinde Waldstetten

In der Gesamtzusammensetzung des Jugendbeirates sind mindestens zwei Mitglieder mit Wohnsitz im Teilort Wißgoldingen zu bestimmen. Ist dies nach der Bestellung gemäß Satz eins nicht der Fall bestellt der Ortschaftsrat Wißgoldingen die erforderliche Anzahl der Mitglieder gemäß Satz zwei. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils auf ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist jederzeit möglich. Eine Bestellung kann durch den jeweiligen Verein oder die jeweilige Organisation jederzeit durch die Bestellung einer anderen Person rückgängig gemacht werden.
- (4) Zum Mitglied bestellt werden können Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waldstetten haben, die eine Schule in Waldstetten besuchen oder Mitglied in einem Verein der Gemeinde sind und die mindestens 14 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (5) Der Bürgermeister der Gemeinde Waldstetten ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendbeirates.
- (6) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet ein neu bestelltes Mitglied des Jugendbeirates öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

§ 3 Geschäftsgang

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in. Diese leiten die Sitzungen des Jugendbeirates. Mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine konstruktive Abwahl erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Sitzungen, wenn der Jugendbeirat dies wünscht. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter nehmen an allen Sitzungen teil.
- (3) Die Verwaltung erstellt in Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Hierzu werden rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mitgeteilt. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Verwaltung erstellt eine Niederschrift über die Sitzungen.
- (4) Der Jugendbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens jeden sechsten Monat einberufen werden.
- (5) Der Jugendbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels des Jugendbeirates ist ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Jugendbeirates gehören. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Jugendbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. Nichtöffentlichkeit wird nur analog der Bestimmungen für den Gemeinderat in der Gemeindeordnung hergestellt.
- (7) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Für Beschlussfassung und Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 4 Jugendforum

- (1) Um allen Jugendlichen in der Gemeinde Waldstetten eine aktive Mitwirkungsmöglichkeit bei den kommunalpolitischen Themen zu ermöglichen, führt der Jugendbeirat einmal jährlich ein Jugendforum durch.
- (2) Ort und Zeit des Jugendforums legt der Jugendbeirat fest. Dabei soll das Jugendforum jeweils im gleichen Zeitfenster eines Jahres stattfinden.
- (3) Zu dem Jugendforum sind alle Jugendlichen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen, die das passive Wahlrecht zum Jugendbeirat gem. § 2 Abs. 4 haben.
- (4) Die Kosten des Jugendforums trägt die Gemeinde. Für organisatorische Festlegungen, die finanzielle Auswirkungen haben, ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Kosten des Jugendforums dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.
- (5) Der Jugendbeirat leitet das Jugendforum. Der Bürgermeister nimmt an diesem Teil. Das Jugendforum soll für die Teilnehmer ausreichend Gelegenheit bieten, eigene Fragen stellen oder Anregungen einbringen zu können.
- (6) An das Jugendforum soll sich ein geselliger Teil anschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendbeirats tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.